

## Die vierte Kriegsanleihe.

### Gebührenbefreiungen zur Förderung der Zeichnung.

Die gestrige Wiener Zeitung publiziert folgende kaiserliche Verordnung vom 15. d. über die Gewährung von Gebührenbefreiungen zur Förderung der Zeichnung der vierten österreichischen Kriegsanleihe.

§ 1. 1. Die Regierung wird ermächtigt, für die grundbücherliche Eintragung des Pfandrechtes zugunsten von Darlehen, die gegen Verpfändung von unbeweglichen Sachen oder von Hypothekarforderungen zum Zwecke der Beschaffung der für die Zeichnung der vierten österreichischen Kriegsanleihe erforderlichen Barmittel aufgenommen werden, ferner für die anlässlich der Aufnahme, Verzinsung und Rückzahlung solcher Hypothekendarlehen auszustellenden Schulburendurkunden, Pfandbestellungsurkunden, Empfangsbestätigungen und Löschungsurkunden, für die Bürgschaftserklärungen zur Sicherstellung dieser Darlehen sowie für die Eingaben um grundbücherliche Eintragung oder Löschung des Pfandrechtes für diese Darlehen, endlich für die anlässlich der Aufnahme dieser Darlehen erforderlichen Grundbuchsauszüge und Grundbesitzbogen die Befreiung von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren zu gewähren.

2. Werden zu dem bezeichneten Zwecke Hypothekarforderungen zurückgezahlt oder entgeltlich abgetreten, so kann die Befreiung von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren für die aus Anlass der Rückzahlung oder Abtretung auszustellenden Urkunden, für die grundbücherliche Übertragung des Pfandrechtes zugunsten der abgetretenen Forderungen und für die hierzu sowie zur Wirkung der Löschung des Pfandrechtes für die zurückgezahlte Hypothekarforderung erforderlichen gerichtlichen Eingaben anerkannt werden.

§ 2. 1. Werden die Titres der vierten österreichischen Kriegsanleihe von Kreditinstituten, Sparkassen oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften innerhalb der für die Bezahlung der Kriegsanleihe festgesetzten Frist zu dem Zwecke belehnt, um dem Zeichner dieser Titres die zu ihrer Bezahlung erforderlichen Barmittel zu beschaffen, so sind unter den durch Verordnung festzusetzenden Bedingungen diese Belehnungen und deren etwaige

Prolongierung sowie die aus diesen Anlässen auszustellenden Urkunden von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren befreit. Die gleiche Begünstigung gilt unter den durch Verordnung festzusetzenden Bedingungen auch für die Belehnung anderer Wertpapiere, insofern diese Belehnung erforderlich ist, um die durch Belehnung der Kriegsanleihe beschaffbaren Mittel auf den Betrag des Zeichnungspreises zu ergänzen.

2. Die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes finden sinngemäße Anwendung auf jene Darlehen, die die Oesterreichisch-ungarische Bank den Zeichnern der vierten österreichischen Kriegsanleihe zur Rückzahlung der von ihnen bei anderen Kreditinstituten, bei Sparkassen oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften aufgenommenen nach dem vorhergehenden Absatz gebührenfreien Darlehen für die Zeit bis längstens 31. Dezember 1917 gewährt; das Gleiche gilt von den Prolongationen solcher von der Oesterreichisch-ungarischen Bank gewährten Darlehen, sofern die Prolongation für die Zeit bis längstens 31. Dezember 1917 stattfindet.

§ 3. Für Vorschüsse auf Polizzen (Polizzenarlehen) und für die Zahlung der Zinsen solcher Darlehen ist unter den durch Verordnung festzusetzenden Bedingungen die in § 1, Absatz 1, Z. 3, der kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915 vorgesehene Gebühr nicht zu entrichten, wenn der dargelegene Betrag zur Beschaffung der für die Zeichnung der vierten österreichischen Kriegsanleihe erforderlichen Barmittel verwendet wird.

§ 4. 1. Eingaben, mit denen um Pflegschafts- oder Stiftungsbehördliche Zustimmung zur Zeichnung der vierten österreichischen Kriegsanleihe durch einen Pflegschaftsbefehlenden (durch eine Stiftung) oder zur Erfolgslassung der für die Bezahlung der gezeichneten Kriegsanleihe erforderlichen Vermögensschaften eingeschritten wird, sind Stempelfrei.

2. Von Beträgen, die zur Bezahlung der für Pflegschaftsbefehlende gezeichneten vierten österreichischen Kriegsanleihe aus Waisenfassen unbedingt erfolgt werden, ist eine Verwahrungsgebühr nicht zu entrichten. Ist die Erfolgslassung eine bedingte, so ist der bis zu dieser Erfolgslassung verfllossene Zeitraum bei Berechnung der anlässlich einer späteren unbedingten Erfolgslassung zu entrichtenden Verwahrungsgebühr außer Anschlag zu lassen.

§ 5. Genossenschaften und Vereinen, die sich statutenmäßig ausschließlich mit der Zeichnung der vierten österreichischen Kriegsanleihe für gemeinschaftliche Rechnung ihrer Mitglieder, mit der Einammlung von Einzahlungen der Mitglieder für diesen Zweck, mit der vorübergehenden fruchtbringenden Anlegung verfügbarer Gelder bei Unternehmungen, die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfen sind, und mit der Werbetätigkeit für die vierte österreichische Kriegsanleihe befassten, kann die Regierung Begünstigungen hinsichtlich der Stempel- und unmittelbaren Gebühren gewähren. Der Umfang dieser Begünstigungen wird durch Verordnung festgesetzt.

§ 6. Die Regierung kann weiter die Befreiung von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren einräumen: 1. den Bescheinigungen, die ein Kreditinstitut, eine Sparkasse oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft den Zeichnern der vierten österreichischen Kriegsanleihe an Stelle der von ihnen gezeichneten, noch nicht fertiggestellten Titres dieser Kriegsanleihe ausfolgt; 2. den Urkunden, mit denen eine Anstalt der in Z. 1 bezeichneten Art ihren Kunden, allenfalls unter Anführung der Einzahlungsbedingungen, die Leistung von Teilzahlungen auf Rechnung des Kreises der von ihnen gezeichneten vierten österreichischen Kriegsanleihe bestätigt; 3. den Urkunden, in denen sich die Zeichner der vierten österreichischen Kriegsanleihe mit dem Inhalt der in Z. 2 angeführten Urkunden einverstanden erklären.

§ 7. Die Bedingungen, unter denen die in den § 1, 5 und 6 angeführten Begünstigungen gewährt werden, sowie die Bestimmungen über das Verfahren bei Erwirkung dieser Begünstigungen, über den Nachweis, daß die Voraussetzungen für ihre Gewährung erfüllt wurden, und über die sonstigen zur Sicherstellung des Staatsschatzes gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme der Begünstigungen erforderlichen Maßnahmen werden durch Verordnung festgesetzt.

§ 8. Der Umfab der Titres der vierten österreichischen Kriegsanleihe ist von der im Gesetz vom 9. März 1897 festgesetzten Effektenumsatzsteuer befreit.

§ 9. Mit dem Vollzuge dieser kaiserlichen Verordnung, die am Tage ihrer Kundmachung in Kraft tritt, ist mein Finanzminister betraut.

Gleichzeitig wurde die Durchführungsvorordnung der Regierung zu dieser kaiserlichen Verordnung publiziert.

### Zeichnungen in der Provinz.

Prag, 16. April. (RB)

Die Buschtiehrader Eisenbahngesellschaft hat auf die vierte österreichische Kriegsanleihe den Betrag von 3.000.000 Kronen gezeichnet, und zwar zum Teil in Schatzscheinen, zum Teil in Staatsanleihe. Die bisherigen Zeichnungen der Buschtiehrader Eisenbahngesellschaft auf sämtliche österreichischen Kriegsanleihen erreichen damit die Höhe von 9 Millionen Kronen.

Auf die vierte Kriegsanleihe haben gezeichnet: Die Schudengauer Sparkasse 5 Millionen und die Sparkasse Krumanu 1.200.000 Kronen.